

# VERGÜTUNG FÜR DIE MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS UND ENTSPRECHENDE SATZUNGSÄNDERUNG

Veröffentlichung nach §§ 113 Abs. 4 Satz 6 i.V.m. 120a Abs. 2 AktG:

Die derzeit geltende Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 15 der Satzung der ABOUT YOU Holding SE. Die neue Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder samt dem zugrundeliegenden Vergütungssystem wurde von der ersten ordentlichen Hauptversammlung der ABOUT YOU Holding SE nach ihrem Börsengang am 23. August 2022 mit einer Mehrheit von 99,59 % der abgegebenen Stimmen beschlossen und gebilligt:

Die Vergütungsregelung in § 15 der Satzung (unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Streichung in § 15 Abs. 1 der Satzung) lautet wie folgt:

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten jeweils eine feste jährliche Vergütung von EUR 70.000,00. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats beträgt die feste Vergütung nach Satz 1 EUR 140.000,00 und für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 100.000,00.

(2) Für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats erhalten die betreffenden Mitglieder des Aufsichtsrats ferner jeweils eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00. Der Vorsitzende eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhält zusätzlich zu der nach vorstehendem Satz zahlbaren Vergütung eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 15.000,00; für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beträgt diese zusätzliche feste Vergütung EUR 40.000,00.

(3) Die Vergütung nach diesem § 15 gilt für die Tätigkeit im Aufsichtsrat ab dem Beginn des Monats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung der ABOUT YOU Tiger Holding AG mit Sitz in Wien, Österreich, auf die ABOUT YOU Holding AG und der damit einhergehenden Errichtung der ABOUT YOU Holding SE nachfolgt, und ist jeweils zahlbar nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder dem jeweiligen Ausschuss angehören oder das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder des Vorsitzenden eines Ausschusses innehaben, erhalten eine entsprechende anteilige Vergütung, wobei angefangene Monate komplett vergütet werden. Für Rumpfgeschäftsjahre ist ebenfalls nur eine entsprechend anteilige Vergütung geschuldet.

(4) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern über die Vergütung gemäß vorstehenden Absätzen hinaus die ihnen bei der Ausübung ihres Aufsichtsratsmandates vernünftigerweise entstehenden Auslagen sowie die etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.

(5) Für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Gesellschaft in angemessener Höhe eine separate Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder (sog. „D&O Versicherung“) abgeschlossen.

Das System, welches der Vergütung des Aufsichtsrats zugrunde liegt, stellt sich (unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen) im Einzelnen wie folgt dar (Angaben nach § 113 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 87a Abs. 1 Satz 2 AktG):

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist entsprechend der Anregung G.18 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex eine reine Festvergütung, deren Höhe im Einzelnen von den übernommenen Aufgaben im Aufsichtsrat bzw. in dessen Ausschüssen abhängt. Variable Vergütungsbestandteile, wie etwa aktienbasierte oder sonstige erfolgsorientierte Vergütungskomponenten, bestehen nicht.

Die Festvergütung beläuft sich aktuell grundsätzlich auf 70.000 EUR im Jahr, wobei der Vorsitzende des Aufsichtsrates 140.000 EUR und sein Stellvertreter 100.000 EUR erhalten. Ferner erhält der Vorsitzende eines Ausschusses eine zusätzliche jährliche Vergütung von 15.000 EUR (im Fall des Prüfungsausschusses 40.000 EUR), während jedes andere Mitglied eines Ausschusses zusätzlich 10.000 EUR erhält. Mit der vorstehenden Ausgestaltung wird entsprechend der Empfehlung G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt.

Ein Sitzungsgeld wird nicht bezahlt. Es bestehen keine vergütungsbezogenen Vereinbarungen zwischen ABOUT YOU und den Aufsichtsratsmitgliedern, die über die Bestimmung der Satzung hinausgehen. Es gibt keine weitere Vergütung im Falle des Ausscheidens oder eine Bestimmung hinsichtlich der Vergütung nach der Amtszeit.

Aufsichtsratsmitglieder, die nicht während des gesamten Geschäftsjahres tätig waren, erhalten eine Vergütung pro rata anteilig der geleisteten Dienstzeit in dem Geschäftsjahr. ABOUT YOU erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die bei der Ausübung ihres Aufsichtsratsmandates vernünftigerweise entstehenden Auslagen sowie die gegebenenfalls auf seine Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer. Dabei beachtet die Gesellschaft insbesondere den zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 8. Juli 2021 geänderten Umsatzsteuer-Anwendungserlass III C 2 - S 7104/19/10001 :003 (BStBl. I 2021 S. 919) und vom 29. März 2022 III C 2 - S 7104/19/10001 :005 (DOK 2022/0096963). Außerdem werden die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine von ABOUT YOU unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sog. D&O-Versicherung) zur Absicherung gegen Risiken aus deren organschaftlicher Tätigkeit für ABOUT YOU einbezogen, deren Prämie die ABOUT YOU zahlt.

Die Ausgestaltung der Aufsichtsratsvergütung, die ausschließlich eine feste Vergütung vorsieht, stärkt die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats und gewährleistet eine objektive und neutrale Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungsfunktion sowie unabhängige Personal- und Vergütungsentscheidungen. Die Höhe der Aufsichtsratsvergütung ist unter Berücksichtigung der Aufsichtsratsvergütung anderer börsennotierter Gesellschaften in Deutschland marktgerecht. Damit fördert die Aufsichtsratsvergütung die langfristige Entwicklung von ABOUT YOU. Der Aufsichtsrat prüft in regelmäßigen Abständen, spätestens alle vier Jahre, ob die Vergütung seiner Mitglieder unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben und der Lage des Unternehmens angemessen ist. Der Aufsichtsrat hat die Möglichkeit, einen horizontalen Marktvergleich und/oder einen vertikalen Vergleich mit der Vergütung der Mitarbeiter des Unternehmens vorzunehmen. Aufgrund der Besonderheit der Arbeit des Aufsichtsrats wird bei der Überprüfung der Aufsichtsratsvergütung in der Regel kein vertikaler Vergleich mit der Vergütung von Mitarbeitern des Unternehmens herangezogen. Abhängig vom Ergebnis einer Überprüfung kann der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand der Hauptversammlung einen Vorschlag zur Anpassung der Aufsichtsratsvergütung unterbreiten.

Die in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat festgelegten Regeln für den Umgang mit Interessenkonflikten werden bei den Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems eingehalten. Möglicherweise entstehenden Interessenkonflikten trägt das Gesetz dadurch Rechnung, dass die Letztentscheidung über die Ausgestaltung des Vergütungssystems und der Vergütung der Hauptversammlung vorbehalten und insoweit ein Beschlussvorschlag sowohl des Aufsichtsrats als auch des Vorstands erforderlich ist.